

Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

A. Allgemeine Angaben

Stadt

Lübbenau/Spreewald

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan **Nr. 02/1/23**

**„Solarpark Seese-West Bischdorf“ im
OT Bischdorf**

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach
§ 13a BauGB

vorhabenbezogener Bebauungsplan

sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am:

31.01.2024 (Verlängerung)

B. Stellungnahme der Behörde

Bezeichnung der Behörde

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Absender: Landkreis Oberspreewald-Lausitz
 Der Landrat
 PF 100064
 01956 Senftenberg

Datum: 23.01.2024
Telefon: 0 35 41 – 8 70 52 26
Fax: 0 35 41 – 8 70 34 10
Bearbeiterin: Frau Bauer
GZ: 58/23
<http://www.osl-online.de>
E-Mail: kreisplanung@osl-online.de

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Dezernat I, Bildung, Finanzen und innere Verwaltung

- Bau- und Hauptamt SG Bau und Unterhaltung

Dezernat II, Gesundheit, Jugend und Soziales

- Gesundheitsamt

Dezernat III, Bau, Ordnung und Umwelt

- Amt für Straßenverkehr und Ordnung SG Verkehrswesen
untere Jagdbehörde
SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz,
ZV
- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
SG Landwirtschaft
- Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz
SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung
- Amt für Umwelt untere Wasserbehörde
untere Naturschutzbehörde
untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde

() keine Einwände

(X) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

untere Naturschutzbehörde (uNB)

Vorbemerkungen

Nach den Aussagen in der Planentwurfsbegründung, Pkt. 12, ist die Umweltprüfung noch nicht abgeschlossen, und der Umweltbericht soll als selbständiger Teil der Begründung zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden. Im Sinne der Verwaltungsökonomie wäre es geboten, zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die bereits vorliegenden Ergebnisse der Umweltprüfung darzulegen. Zumal die uNB bereits in der Stellungnahme zur Planungsanzeige vom 05.06.2023 umfassende umweltrelevante Informationen sowie Hinweise zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mitgeteilt hat. Inwieweit diese Hinweise in der Umweltprüfung bislang Beachtung fanden, ist anhand des Vorentwurfes und seiner Begründung überwiegend nicht erkennbar. Insofern werden die bereits mitgeteilten Informationen und Hinweise im Rahmen dieser Stellungnahme, mit Ausnahme der Hinweise zum Kompensationsverzeichnis und Flurbereinigungsverfahren, nochmals wiederholt und durch zusätzliche Hinweise ergänzt.

Arten- und Biotopschutz

Die geforderten Fachgutachten (Artenschutzfachbeitrag, Biotopkartierung) liegen zum Vorentwurf noch nicht vor. Folglich ist eine Beurteilung der Betroffenheit des Arten- und Biotopschutzes nicht möglich. Die Forderungen der uNB zu faunistischen Bestandserfassungen und zur Biotopkartierung sind weiterhin gültig und werden zum Vorentwurf nochmals mitgeteilt.

Artenschutz

Das Plangebiet kann insbesondere für avifaunistische Belange (Bodenbrüter oder partiell Freibrüter in den Gehölzstrukturen, Nahrungsgäste, Zug- und Rastvögel), für Säugetiere (Klein-, Mittel- und

Großsäuger, z. B. Fledermäuse sowie Wolf - siehe Konfliktanalyse Wildtiermigration), Reptilien (Zauneidechse, Ringelnatter, Blindschleiche), Amphibien (Erdkröte, Knoblauchkröte) und für Insekten (Wildbienen, Heuschrecken, (Lauf-) Käfer, Schmetterlinge) relevant sein. Daneben können sich im Plangebiet Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten (z. B. Ackerwildkräuter) befinden.

Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde sind faunistische Bestandserfassungen für o. g. Artengruppen im Plangebiet und in den in den angrenzenden Randstrukturen Kartierungen (nach Methodenstandards über mindestens einen Aktivitätszeitraum (bis zu 12 Monate) sowie floristische Bestandserfassungen im Rahmen der Biotopkartierung i. d. R. über eine Vegetationsperiode wie folgt erforderlich:

- Avifauna (Brutvögel / Nahrungsgäste, Revierkartierung nach Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005, Radolfzell) mindestens sechs Begehungen von April bis Juli, im Abstand von mindestens einer Woche, mit 50m-Pufferbereich um das Plangebiet), Aufnahme von Durchzüglern (mind. 2 Begehungen zur Zugzeit Ende Okt., Ende Nov.),
- Reptilien (sechs Flächenbegehungen von April bis September mit 20m-Pufferbereich um das Plangebiet),
- Säugetiere (Wolf, Mittel- und Großsäuger s. u. Konfliktanalyse),
- Ackerwildkräuter (auch Rote-Liste-Arten),
- Zufallsfunde weiterer besonders geschützter Arten.

Die Erfassungen sind von Gutachtern mit entsprechender fachlicher Expertise und nach fachlich anerkannten Methoden (Methodenstandards) durchzuführen. Auf der Grundlage der Erhebungen ist im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die artenschutzrelevanten Tierarten durchzuführen. Dabei ist darzulegen, ob bei Verwirklichung des BPL die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich berührt werden können. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen und darzulegen, durch welche Maßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte vermieden oder minimiert werden können und ob bei drohenden artenschutzrechtlichen Verstößen eine Freistellungswirkung des § 44 Abs. 5 BNatSchG, bspw. durch Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, erzielt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist auf der Ebene der BPL zu prüfen und darzulegen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG erarbeitet und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden können oder die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG vorliegen. In diesem Fall sollen die anerkannten Naturschutzverbände im BPL-Verfahren beteiligt werden.

Betroffene rein national besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundeartenschutzverordnung als Verordnung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gelistet sind, müssen im Rahmen der Eingriffsregelung gebührend berücksichtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG lediglich für Beeinträchtigungen gilt, die nicht ohne weiteres vermieden werden können, ohne die Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens als solches zu behindern.

Biotopschutz

Bei der Bestandserfassung ist eine flächendeckende Biotopkartierung im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen (z. B. geplante Zufahrtsbereiche) mit Kennzeichnung der gesetzlich geschützten Biotope über eine Vegetationsperiode durchzuführen. Die Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) des Landes Brandenburg vom 07.08.2006 ist zu beachten. Sollten sich bei der Bestandserfassung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass von der Umsetzung der Planung Verbotstatbestände des § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG berührt werden können, ist unter Beachtung des Vermeidungsgebotes vornehmlich die Freihaltung dieser Flächen geboten. Sollte dies nicht möglich sein, ist zur Vereinbarkeit der städtebaulichen Satzung mit den Regelungen des gesetzlichen Biotopschutzes zu prüfen und darzustellen, ob die Voraussetzungen zur Planung in eine Ausnahme- oder Befreiungslage vorliegen. In diesem Fall sollen die anerkannten Natur-

schutzverbände im BPL-Verfahren beteiligt werden. In diesem Zusammenhang kann die Gemeinde gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG einen Antrag auf Ausnahme (sofern ein Ausgleich für den Biotopverlust geschaffen wird) oder Befreiung an die uNB richten.

- () Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

SG Bau und Unterhaltung

Der Landkreis OSL, vertreten durch das Amt 65 als Baulastträger für Kreisstraßen, nicht betroffen.

Gesundheitsamt

Es ist auszuschließen, dass durch den Betrieb der PV-Anlage negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit entstehen. Dafür sollte ein Blendgutachten angefertigt werden.

Auf die Umsetzung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse für benachbarte Wohngebiete ist zu achten.

SG Verkehrswesen

Zu der Planung bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht gemäß § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) grundsätzlich keine Hinweise.

untere Jagdbehörde

Zu obigem Vorhaben bestehen keine jagdrechtlichen Bedenken.

SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz, ZV

Zum Vorhaben gibt es aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Hinweise.

Die Feuerwehrezufahrt, Feuerwehrumfahrungen und Feuerwehraufstellflächen sind an die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vor Baubeginn herzurichten und entsprechend nach DIN 4066 zu beschildern. Im Bauleitplanverfahren sind entsprechende Flächen dafür vorzuhalten.

Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung:

Es wird auf die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung nach W 405 des DVGW-Regelwerkes hingewiesen. Unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandentstehung und -ausbreitung ist ein Löschwasserbedarf von mindestens 48m³ (800l/min) erforderlich.

SG Landwirtschaft

Im Planungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese werden von nachstehenden

Agrarunternehmen bewirtschaftet:

- BLB AG &Co.KG, Akazienweg 9, 03096 Briesen
- Landwirte Arts Bolder GbR, OT Tornitz, Tornitzer Str.11, 03226 Vetschau

Die Flächen sollen nach Ablauf der Nutzungsberechtigung zur Solarenergieerzeugung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerland) zugeführt werden.

Bei der Planung von Photovoltaikanlagen sollte die landwirtschaftliche Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Eine Parallelnutzung (Agri-PV) wäre auf Grünlandflächen und Sukzessionsflächen machbar. (Bsp. mit Weidehaltung)

SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz

technische Bauaufsicht:

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch muss die Erschließung des Plangebietes öffentlich-rechtlich per Baulast gesichert werden, hier: Geh- und Fahrrechte.

Im Allgemeinen gilt:

Gem. § 3 BbgBO sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. (ff)

untere Denkmalschutzbehörde:

Grundsätzlich können im gesamten Vorhabensbereich bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden. In diesem Fall sind nachfolgende Festlegungen im BbgDSchG zu beachten:

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalbehörde beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- Funde sind abgelieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).
- Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange

- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und
- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Außenstelle Cottbus, Schillerstraße 9, 03046 Cottbus

zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Planzeichnung

Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Dies ist derzeit nicht abschließend möglich. Die Planzeichnung wird speziell für den Geltungsbereich nicht auf Grundlage der bestehenden Flurstücke hergestellt. Der Bereich befindet sich im Flurneuordnungsverfahren. Sollte das Flurneuordnungsverfahren nicht bis Satzungsbeschluss abgeschlossen sein, ist eine eindeutige Zuordnung zu den Grenzen bestehender Flurstücke nicht möglich und zum maßgebenden katastermäßigen Bestand geometrisch eindeutig herzustellen. Die Plangrundlage ist so zu gestalten, dass der Katastervermerk problemlos bestätigt werden kann.

Im Plan muss die Erschließung dargestellt werden. Es muss zum Ausdruck kommen, über welche Flächen die Erschließung erfolgen und ob diese Erschließung privatrechtlich bzw. öffentlich-rechtlich gesichert werden soll. Der BPL ist nicht realisierbar, wenn die äußere Zufahrt nicht gesichert ist. Dies ist bei vorliegendem Plan fraglich. Laut Begründung Seite 11 ist die Erschließung über mehrere Flurstücke gesichert. Das Plangebiet endet in keinem Bereich an einer öffentlichen Erschließungsfläche. So verbleibt auch zwischen dem Weg (Flur 10, Fst. 5, Gemarkung Bischdorf), welcher eine Fläche der LMBV darstellt, ein Zwischenraum. Hier sind eindeutige Festsetzungen erforderlich. Des Weiteren ist zu prüfen inwieweit dieser geeignet ist die äußere Erschließung aufzunehmen und ob sich die Eintragung von Gehfahr- und Leitungsrechten erforderlich macht. Ggf. ist der Geltungsbereich bis an das Straßenflurstück zu verschieben.

Im Randbereich des Geltungsbereiches befindet sich ein „3m-Einschrieb“ für die Baugrenze. Diesem fehlt der Bezug.

Planzeichenerklärung

Auf der Planzeichnung wurde eine GRZ von 0,7 festgesetzt. In der Planzeichenerklärung wurden 0,8 aufgenommen. Dies ist in Übereinstimmung zu bringen.

textliche Festsetzungen

1.2

Die Art der baulichen Nutzung wurde hier mit gestalterische Festsetzungen vermischt. Die Art der baulichen Nutzung beschreibt die in der Baunutzungsverordnung festgelegte Möglichkeit, ein Grundstück baulich zu nutzen. Es wird dort festgelegt, welche Art von Gebäuden und Nebenanlagen erlaubt sind. Nicht darunter fallen Einzäunungen und Kamerasysteme.

Die Höhe und die Gestaltungen der Einfriedung ist eine gestalterische Maßnahme nach § 87 BbgBO.

Ebenfalls fehlen Angaben wo die geplante Einfriedung errichtet werden soll. Aus der Festsetzung, dass diese innerhalb des SO-Gebietes errichtet werden sollen ist nicht ablesbar, ob dies an der Plangebietsgrenze bzw. an der Baugrenze erfolgen soll. Die Ausweisung des SO reicht bis an die Plangebietsgrenze.

Auch aus der Begründung Seite 11; Nr. 4.3 kann dies nicht entnommen werden, da die Einfriedung keinem Anlagenteil zugeordnet werden kann.

2.1

Die baulichen Anlagen dürfen eine Gesamthöhe von 3,50 m über das Geländeniveau nicht überschreiten. Zu beachten ist, dass die planungsrechtliche Festsetzung der Höhenlage nur auf die in § 9 Abs. 1

BauGB genannten Vorhaben bezogen werden kann. Entsprechend ist mit der Höhe baulicher Anlagen in § 18 BauNVO auch nur die absolute Höhe einer baulichen Anlage im planungsrechtlichen Sinne gemeint. Im BPL ist nur die Festsetzung der Höhenlage möglich, grundsätzlich aber nicht die Festsetzung der Geländeoberfläche, da sich die (planungsrechtliche) Festsetzung der Höhenlage von der hier benannten, bauordnungsrechtlichen Festlegung der Geländeoberfläche unterscheidet. Denn während mit Geländeoberfläche eine in der Natur vorgefundene Erdbodenhöhe über dem Meeresspiegel (Höhenlinie) gemeint ist, kann die Festsetzung der Höhenlage hiervon abweichen und je nach städtebaulichen Erfordernissen, die Höhenlage der baulichen Anlagen oberhalb oder unterhalb der Geländeoberfläche bestimmt werden. Ohne konkrete Bezugspunkte (2.8 PlanzV) ist die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen bezogen auf § 18 BauNVO somit nicht möglich.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen sind nicht auf dem aktuellen Stand.

Für das BauGB gilt:

Ist ein Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Regelungen bereits förmlich eingeleitet (i.d.R. Aufstellungsbeschluss oder Beginn des Beteiligungsverfahrens), wird es - vorbehaltlich spezieller Überleitungsregelungen (§§ 234 ff. BauGB) - grundsätzlich nach altem Recht abgeschlossen (§ 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Abweichend hiervon kann sich die Gemeinde, sofern mit einzelnen Verfahrensschritten noch nicht begonnen worden ist, aber auch für eine Fortführung des Verfahrens nach neuem Recht entscheiden (§ 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Da es sich bei einer Aktualisierung der Rechtsgrundlagen mithin um keinen bloß redaktionellen Vorgang handelt, sollte eine solche nicht regelhaft erfolgen, sobald während des Verfahrens Rechtsänderungen zu verzeichnen sind. Eine entsprechende Aktualisierung erscheint vielmehr nur dann sinnvoll, wenn eine bewusste Umstellung auf neues Recht nach § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB beabsichtigt/erfolgt ist.

Die ungeprüfte Aktualisierung der Rechtsgrundlagen birgt das Risiko, für das Planverfahren und die diesbezügliche Abwägung relevante Rechtsänderungen zu übersehen und/oder nicht hinreichend zu berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, als von § 233 BauGB nicht nur das formelle, sondern gerade auch das materielle Recht umfasst wird. Vor einer Umstellung nach § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB sollte mithin in jedem Fall eine eingehende Prüfung der Auswirkungen auf die Abwägung und die Ermittlung des maßgeblichen Abwägungsmaterials erfolgen, die unter Umständen eine Wiederholung von Verfahrensschritten erforderlich machen können.

Lediglich am Rande sei darauf hingewiesen, dass eine Angabe der zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen unmittelbar auf der Planurkunde nicht erforderlich ist. Es genügt vielmehr, die betreffenden Informationen - einschließlich der Dokumentation etwaig erfolgter Umstellungen auf neues Recht nach § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB - in der Beschlussvorlage für den Satzungsbeschluss sowie der Planbegründung darzustellen.

Verfahrensvermerke

Es ist nicht erforderlich das gesamte Verfahren zu dokumentieren. Lt. Arbeitshilfe Bebauungsplanung Bbg ist dies ab Satzungsbeschluss darzustellen.

Der Genehmigungsvermerk ist durch die Genehmigungsbehörde auszufüllen und zu unterzeichnen. Er fehlt hier in der Auflistung. Der Ausfertigungsvermerk ist unvollständig. Auch hier gibt es in der Arbeitshilfe Hinweise.

Im Bekanntmachungsvermerk fehlt der Hinweis auf die Einstellung ins Internet.

Begründung

Seite 10; Nr. 4.2.1

Die Aussage, dass eine Überschreitung der GRZ für Anlagen, Anlageteilen sowie für Gebäude und Gebäudeteile nicht zulässig ist, ist nur bei geeigneter Festsetzung auf der Planzeichnung durchsetzbar. Ebenfalls sind Aussagen erforderlich, ob dies auch für Nebenanlagen zutreffend ist.

Seite 11; Nr. 4.3

Die nicht zulässige Überschreitung der Baugrenze ist auf die Planzeichnung zu übernehmen.

Nr. 5.1

Eine Versickerung des Niederschlagswassers setzt einen versickerungsfähigen Boden voraus. Dies ist bereits bei der Planaufstellung zu prüfen.

Seite 13 Nr. 9

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines geotechnischen Sperrbereiches. Die Aussage, dass eine Bebauung mittels Vereinbarung zur Haftungsfreistellung erfolgen soll ist nicht ausreichend. Hier bedarf es bereits während der Planaufstellung einer so genannten „Inaussichtstellung“ durch die LMBV, da der BPL sonst nicht realisierbar ist.

Seite 14 Nr. 9

Eine Verschiebung der geotechnischen Baugrunduntersuchung auf das Baugenehmigungsverfahren ist nicht möglich. Es ist bereits während der Planaufstellung zu untersuchen, ob der Baugrund geeignet ist die geplante Nutzung aufzunehmen. Anderenfalls ist der BPL nicht realisierbar und wird gegenstandslos.

Seite 16 Nr. 15

Der Umfang der Alternativprüfung ist unzureichend.

Wir bitten um Übergabe der Pläne als XPlanGML-Datei (Version 4.1 oder 5.x). nach in Kraft treten des BPL. Als Mindeststandard sollten die Geltungsbereiche als Umring erfasst werden und der Plan als georeferenziertes Rasterbild (ausgestanzt am Geltungsbereich) bereitgestellt werden. Eine weitergehende Erfassung der Geometrien und Planinhalte in der XPlanGML-Datei ist ebenso möglich.

untere Wasserbehörde

Seitens der unteren Wasserbehörde ergeben sich keine Hinweise.

untere Naturschutzbehörde (uNB)

Hinweise zum Umweltbericht/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Im Planverfahren sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB in Verbindung mit §§ 14 ff. BNatSchG (Eingriffsregelung) die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit folgenden Schwerpunkten nach § 17 BNatSchG zu berücksichtigen:

- a) Inhalt der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist im Wesentlichen die von der Bestandserfassung der Schutzgüter:
 - Flora und Fauna (Arten und Lebensgemeinschaften, Biotopkartierung nach Brandenburgischem Biotopkartierungsschlüssel, Freiraumverbund),
 - Arten und Lebensgemeinschaften,

- Boden, Wasser, Klima/Luft sowie
- Landschaftsbild - Sichtanalyse/ landschaftsbezogene Erholung

und ihrer Funktionen im Untersuchungsraum ausgehende Untersuchung der mit dem geplanten Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Konfliktanalyse).

- b) Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft darzustellen und im BPL festzusetzen (Darstellung der Eingriffskompensation). In der Begründung zum BPL ist darzustellen, wie die Belange von Natur und Landschaft (Vermeidung/Minderung/Kompensation von Eingriffen) in der Abwägung Berücksichtigung fanden und welche Festsetzungen unter dem Aspekt von Kompensationsmaßnahmen erfolgten.
- c) Soweit der naturschutzrechtliche Ausgleich innerhalb des BPL nicht oder nicht vollständig durchführbar ist, können auch außerhalb des BPL Ersatzmaßnahmen realisiert werden. Sofern für diese sonstigen geeigneten Maßnahmen zum Ausgleich keine vom Vorhabenträger bereitgestellten Flächen zur Verfügung stehen, ist die Durchführung der Maßnahmen auf anderen Flächen in entsprechender Form rechtlich zu sichern. (vgl. § 1 a Abs. 3 BauGB).

Faunistischer Freiraumverbund

Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die Inanspruchnahme von Freiräumen durch Bebauungen oder Einfriedungen stellen für den Naturhaushalt, d. h. für den Ablauf faunistischer Lebensprozesse erhebliche Beeinträchtigungen dar. Aus diesem Grund kommt der Aufrechterhaltung lokaler, regionaler und überregionaler faunistischer Migrationen (Bewegungen) im Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen ein besonderer Stellenwert zu. Die Balance zwischen Lebensraumzerstörung und ökologisch verträglichen intelligenten Lösungsvarianten zu finden, ist Aufgabe und Verantwortung des Landkreises, der Gemeinde, des Vorhabenträgers und nicht zuletzt des beauftragten Planers im Rahmen des BPL-Verfahrens.

Als Schwerpunkt der Konfliktanalyse kristallisiert sich zur Planungsabsicht der Gemeinde der Erhalt des faunistischen Freiraumverbundes heraus, welcher in erheblichem Maße durch die geplante großflächige Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-FFA) infolge unvermeidbarer Einfriedungen beeinträchtigt oder vollständig unwirksam werden kann. Im Falle der vorliegenden Planung betrifft das die Inanspruchnahme von ca. 45 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Überbauung mit PV-FFA. Die notwendigen, großflächigen Einfriedungen auf einer Länge von rd. 1,3 km entlang des Waldstreifens bis in eine maximale Tiefe von ca. 365 m führen zu einer Zerschneidung des betroffenen Landschaftsraumes, wodurch insbesondere faunistische Wechsel- und Migrationsbeziehungen zwischen den Bergbaufolgelandschaften Seese West und Seese Ost betroffen sind. Zum Planvorhaben sind Konflikte oder Auswirkungen auf den Freiraumverbund und die faunistische Migration zwischen den Bergbaufolgelandschaften Seese-Ost und Seese-West, insbesondere für Säugetierarten (Mittel- und Großsäuger) durch die großflächigen Einfriedungen als Schwerpunkt der Konfliktanalyse zu betrachten.

Die Untersuchungen sollen im Rahmen eines Migrationsgutachtens durch Gutachter mit entsprechender fachlicher Expertise und nach fachlich anerkannten Methoden (insbesondere Kartierung von (Haupt)Wildwechseln und sonstiger Spuren mit Untersuchungen zur lokalen/regionalen Vernetzung, Installation von Wildkameras, Befragung von örtlichen Jägern oder Jagdpächtern) über mindestens einen Aktivitätszeitraum durchgeführt werden. Ergänzend kann die Studie zur Sicherung von Migrationskorridoren für Großsäuger und mittelgroße Säuger im Landkreis Oberspreewald-Lausitz (Migrationsstudie LK OSL 2018, ÖKO-LOG Freilandforschung), welche der Stadt Lübbenau/Spreewald vorliegt, herangezogen werden. Danach befindet sich das Plangebiet im dargestellten Migrationsraum Nord und liegt bspw. inmitten des Rotwild-Vorkommensgebietes Seese West und Ost.

Des Weiteren befasst sich das Wildökologische Gutachten im Rahmen der Planungen für Photovoltaikfreiflächenanlagen südlich Göritz (Landkreis Oberspreewald-Lausitz), 2020, Dr. Reinhard Möckel, mit

der Problematik der Wildmigration und zeigt einen überregionalen Wechsel des Rotwildes, aber auch Wanderkorridore streng geschützter Säuger, wie Wolf und Goldschakal über die L55 nördlich von Bischdorf.

Für die planerische Vorbereitung großflächiger PV-FFA im Landkreis OSL können folgende Kriterien zur Entwicklung faunistischer Migrationskorridore (LK OSL/uNB-interne Richtlinie/Stand 2020) herangezogen werden:

Kriterien zur Entwicklung faunistischer Migrationskorridore (LK OSL/uNB - interne Richtlinie/Stand 2020):

Szenario A) - eingefriedete PV-Fläche < 30 ha:
faunistische(r) Migrationskorridor(e) im Einzelfall erforderlich,
(z.B. langgezogene Rechteckform, standortsspezifische Verhältnisse oder Häufung mehrerer PV-Flächen im Vorhabenbereich)

Szenario B) eingefriedete PV-Anlage > 30 ha < 50 ha:
faunistischer Migrationskorridor überwiegend erforderlich,
(z.B. standortsspezifische Verhältnisse, Schwerpunkt im Freiraumverbund)

Szenario C) eingefriedete PV-Anlage > 50 ha:
Faunistische(r) Migrationskorridor(e) obligatorisch erforderlich
(z.B. Schwerpunkte im Freiraumverbund)

Maßangaben zu Korridorbreiten und Längen:
Korridor-Länge (KL): < 200 m erfordert Korridor-Breite (KB): ≥ 40 m
Korridor-Länge (KL): > 200 - 500 m erfordert Korridor-Breite (KB): ≥ 50 m
Korridor-Länge (KL): > 500 m erfordert Korridor-Breite (KB): 0,1KL – 0,15KL

Für das Plangebiet wäre aufgrund der Größe von ca. 45 ha Szenario B anzuwenden. Nach Einschätzung der uNB ist hier aufgrund der langgestreckten PV-FFA auf einer Länge von rd. 1,3 km zur Minderung der Sperrwirkung mindestens ein Migrationskorridor (siehe auch Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) des MLUK, MIL und MWAE, S. 20) mit einer Mindestbreite von 50 m entsprechend den o. g. Kriterien planerisch zu berücksichtigen. Der Standort sowie weitere Korridore sind in Abhängigkeit vom Ergebnis und nach den fachlichen Vorgaben der Migrationsstudie anzulegen.

Im Gespräch der uNB mit Herrn Dr. Möckel vom 01.11.2023 zu PV-Projekten im Gebiet gab dieser fachliche Hinweise, in welchen Bereichen faunistische Migrationskorridore (insbesondere für Rotwild) erforderlich sind. Die Korridore sind im Luftbild rot dargestellt.

Zur Aufwertung der Funktion als faunistische Migrationskorridore soll die fachgerechte Gestaltung (Einbringung von Leitstrukturen bzw. Deckung durch Gehölzanpflanzungen, erforderliche Bodenbeschaffenheit) geplant werden.



Luftbild mit Kennzeichnung der Migrationskorridore

Abstände zum Wald

Im Osten grenzt das Plangebiet an einen ca. 150 m breiten Waldstreifen mit der Bahnstrecke und dem Fließgewässer Kleptna an. Dazwischen liegt lediglich ein zur Erschließung des Vorhabens geplanter Feldweg (Flurstück 5, der Flur 10, Gemarkung Bischdorf). Südlich und südwestlich des Plangebietes beginnen die Waldgebiete des Landschaftsschutzgebietes „Bergbaufolgelandschaft Schlabendorf-Seese“ (LSG) und Naturparks „Niederlausitzer Landrücken“. Nach der Planzeichnung soll die Sondergebietsgrenze im Südwesten auf einer Länge ca. 200 m unmittelbar entlang der Waldkante festgesetzt werden.

Gemäß Geoportal-Brandenburg-Forst handelt es sich bei den angrenzenden Waldflächen um Wald i. S. des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG). Die Umwandlung von Wald in baulich genutzte Flächen bedarf der Genehmigung der zuständigen unteren Forstbehörde (vgl. § 8 LWaldG), hier: Oberförsterei Calau. Die Waldumwandlung unterliegt zudem gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dem Eingriffstatbestand. Für die Erteilung der Genehmigung zur Waldumwandlung ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) das Einvernehmen der uNB erforderlich.

Aufgrund der Lage des Waldes außerhalb des Plangebietes ist offensichtlich keine direkte Inanspruchnahme von Wald zur Errichtung von PV-FFA geplant. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten ausreichende Abstände zu den Waldflächen als Offenlandbereiche geplant werden. Die unmittelbare Errichtung der Zaunanlage an bzw. nahe der Waldkante ist zu vermeiden, um dem Wild die Wanderung entlang des Waldsauces und Nutzung als Nahrungsfläche (bspw. bei Anlage eines Grün-/Blühstreifens) zu gewährleisten. Da der Wald vom Planvorhaben mittelbar betroffen ist, sollte die untere Forstbehörde als Träger öffentlicher Belange (TÖB) beteiligt werden.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Für eine nachvollziehbare Gesamtbeurteilung und Bestätigung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation sollte der Umweltbericht eine zusammenfassende tabellarische, schutzgutbezogene Gegenüberstellung (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz) der unvermeidbaren Eingriffe und der zugeordneten zu ergreifenden Maßnahmen (Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) enthalten.

Grundsätzlich ist im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zwischen teil-/vollversiegelter und überschränkter Fläche zu differenzieren. Im Umweltbericht sind deshalb die projektbezogenen Wirkungen durch die Inanspruchnahme von Bodenflächen für die Betriebseinrichtungen (z. B. Wechselrichterstationen, Löschwasserbehälter) sowie für die Herstellung der erforderlichen Zufahrten und Wege innerhalb des Solarparks entsprechend dem Versiegelungsgrad (Teilversiegelungen oder Befestigungen je nach den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zw. 10 – 50 %, vgl. „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ des zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg, MLUV, 2009) gesondert zu berücksichtigen und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich zu ermitteln. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine wasser- und luftdurchlässige, bspw. sandgeschlämmte Schotterdecke, bereits einer kompensationspflichtigen Teilversiegelung gemäß HVE (Versiegelungsfaktor 0,5) entspricht.

Erfahrungen aus der Genehmigungspraxis haben gezeigt, dass bei PV-Vorhaben auf Ackerflächen in der Regel Zufahrten, Umfahrungen und Aufstellflächen für die Feuerwehr erforderlich werden, welche als geschotterte Wegedecke (16 t) ausgeführt werden müssen. Beispielsweise würde die Neuanlage eines Umfahrungsweges für die Feuerwehr als geschotterte Wegedecke (Teilversiegelung von 50 %) auf einer Länge von 1.000 m (1.000 m Länge x mind. 3 m Breite = 3.000 m²) zu einem kompensationspflichtigen anlagebedingten Verlust von 1.500 m² Bodenfläche führen.

Insofern ist die Neuversiegelung von Boden für die Wege der Feuerwehr, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden führen würde, bereits im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Um die Eingriffsfolgen so gering wie möglich zu halten, sollten in Abstimmung mit

der Brandschutzdienststelle des Landkreises OSL Umfahrungen möglichst vermieden und kurze Zufahrten sowie Stichstraßen mit Wendehammer geplant werden. Die Flächeninanspruchnahmen sollten nach den Vorgaben der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ des zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg (MLUV, 2009) kompensiert werden (Teilversiegelung 50 %). Da die Versiegelung von Boden vorrangig durch Entsiegelung ausgeglichen werden soll, ist zu prüfen, ob in der Gemeinde Flächen zur Verfügung stehen, die durch eine Entsiegelung aufgewertet werden können.

Zur Begrünung der PV-FFA ist eine zertifizierte, regional-angepasste Saatgutmischung vorzusehen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG müssen Pflanzen, die in der freien Natur ausgebracht werden, ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet (hier: Ursprungsgebiet 4 – Ostdeutsches Tiefland) haben. Weiterhin sollte ein zertifiziertes Wildpflanzen-Saatgut mit niedrigwüchsigen, standortgerechten Wildpflanzenarten gewählt werden, um artenreiches Grünland für Insekten zu schaffen, welches sich unter Berücksichtigung möglicher Brandschutzvorgaben (Bewuchs niedrig halten) im Rahmen der Grünpflege auch nachhaltig entwickeln kann. Um den Aufwuchserfolg zu sichern, sollten verdichtete Bodenflächen, bspw. durch Befahren während der Baumaßnahme, vor der Aussaat aufgelockert werden.

Das PV-Vorhaben kann aufgrund des massiven Landschaftsverbaus zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Im Ergebnis der Sichttraumanalyse können Maßnahmen zur Einbindung der PV-FFA in die Landschaft, bspw. Heckenstrukturen, erforderlich werden. Als Kompensationsmaßnahme anerkennungsfähige Flurgehölze sollen zur Erzielung ökologischer Funktionen mindestens 3reihig und mit einer Mindestbreite von 5 m angelegt werden.

Für Gehölzpflanzungen ist der „Erlass zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ zu beachten ist, wonach u. a. bei allen Gehölzpflanzungen, die im Rahmen von Ersatzpflanzungen und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG (Eingriffskompensation) vorgenommen werden, grundsätzlich Pflanzgut gebietsheimischer Gehölze zu verwenden ist. Aus phytosanitären Gründen sind Gehölze der Gattung *Crataegus* (Weißdorn) und *Prunus spinosa* (Schlehe) in der Stadt Lübbenau/Spreewald unzulässig.

Ökologische Anlagengestaltung

Mit der Errichtung von PV-FFA werden Veränderungen in Natur und Landschaft vorgenommen, die sich teilweise erheblich, stets aber nachhaltig (z. B. Flächenentzug durch Verschattung und Einfriedung) auf unterschiedliche Schutzgüter (Flora, Fauna, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Biotop-/Freiraumverbund) auswirken können. Auf Grund der Überschilderung der Fläche ändern sich die Lebensbedingungen, insbesondere für potenziell vorkommende Vogelarten durch Verschattung und Austrocknung dauerhaft. Durch ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen der PV-FFA, bspw. die Planung größerer Modulreihenabstände und Korridore zwischen den Modulfeldern oder Grünkorridore (Ackerrandstreifen, Brache, Heckenstrukturen) außerhalb der Einzäunung des Solarparks sowie die Entwicklung und Pflege von extensiv genutztem, arten- und blütenreichem Grünland, können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert bzw. bei einer optimalen flächendeckenden Umsetzung vollständig vermieden und so eine Steigerung der Biodiversität und Artenvielfalt erreicht werden. Mithin können ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen erforderlich werden.

Positive Wirkungen einer bspw. extensiven Grünlandbewirtschaftung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind bei geringen Reihenabständen nicht zu erwarten. Der Vorentwurf setzt eine GRZ von 0,70 der Grundstücksfläche (bebaubare Fläche) und eine maximal zulässige Höhe von 3,50 m über Geländehöhe fest. Über die Gestaltung der Anlagen, wie Neigungswinkel der Module, die Mindestreihenabstände und Mindesthöhen werden keine Aussagen / Festsetzungen getroffen. Die uNB geht davon aus, dass bei einer GRZ von 0,70 die Abstände zwischen den Modulreihen erfahrungsgemäß zwischen ca. 2,50 m bis 3,50 m liegen und die besonnten Streifen viel zu gering sind, um positive Effekte auf die Artenvielfalt zu erzielen. Dementsprechend wird eine Reduzierung der GRZ empfohlen.

Nachfolgend beispielhaft genannte Handlungsempfehlungen, Leitfäden oder Studien geben wertvolle Hinweise und sollten im weiteren Planverfahren beachtet bzw. herangezogen werden.

- Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg, Stand: August 2023, Herausgeber MLUK, MIL und MWAE, <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeitshilfe-PV-FFA.pdf>
- Bundesamt für Naturschutz (BfN): Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie, Positionspapier, Oktober 2022, <https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-10/2022-eckpunkte-fuer-einen-naturvertraeglichen-ausbau-der-solarenergie-bfn.pdf>
- Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands, Markus Zaplata, Matthias Stöfer, NABU, Stand 18.03.2022, https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/220318_solarpark-vogelstudie_offenland.pdf
- Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE): Kriterien für die naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen, 14.09.2021, <https://www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/kriterien-fuer-eine-naturvertraegliche-gestaltung-von-solar-freiflaechenanlagen/>
- Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten, https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Energie_und_Klimaschutz/3_Erneuerbare_Energien/Solarenergie/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf

Die „Handlungsempfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des MLUK) wurde durch die „Gemeinsame Arbeitshilfe für die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des MLUK, MIL und MWAE vom 03.08.2023 ersetzt.

Auszug aus der o. g. Gemeinsamen Arbeitshilfe des MLUK, MIL und MWAE, Pkt. 3.3:

Pflege- und Entwicklungskonzept/Monitoring

- Entsprechend des Standortes und der Zielsetzungen sind ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erstellen und dessen Maßnahmen umzusetzen. Die Finanzierung der naturschutzfachlichen Pflegemaßnahmen soll über die gesamte Dauer der Maßnahme und Nutzung der Fläche durch den Vorhabenträger sichergestellt werden. Ein Monitoring ist ebenfalls vertraglich abzusichern.

Ökologische Anlagengestaltung/Ökologische Baubegleitung

- Beim Bau der Anlagen sollen Brut- und Wanderungszeiten der lokal vorkommenden Arten (Vögel, Reptilien) beachtet werden. Eine Erhebung des Artenbestandes sowie eine Ermittlung der Auswirkungen von Bau und Betrieb der PV-FFA ist im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich.
- Bei Einsaaten soll gebietseigenes, dem Standort entsprechendes Saatgut verwendet werden.
- Die Zahl der Nistplätze sollte erhöht werden. Für Reptilien sollten entsprechende Anlagen von Haufen oder Wällen aus Wurzelstubben, Totholz etc., für Amphibien auch Kleingewässer vorgesehen werden.
- Es sollen Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m vorgesehen werden.
- Um die Funktionsfähigkeit eines Biotopverbundes weitest möglich aufrechtzuerhalten, sollen Anlagen nicht größer als 200 ha sein. Größere Anlagen sollen entsprechend gegliedert und auch größere Abstände zwischen einzelnen größeren PV-Feldern eingehalten werden. Empfohlen wird, dass großflächige Anlagen (ab 100 ha) zusammenhängende Modulteilflächen von max. 20 ha haben und ein Viertel der Gesamtfläche unberührt von den Modulreihenabständen – freibleibt. Anlagen unter 100 ha sollten entsprechend kleinteiliger strukturiert werden.
- Für die Anlagenkonfiguration gilt Folgendes: Je geringer die Überstellung der Freiflächen mit Modulen ist, desto größer der Effekt für die Biodiversität.
- Randflächen von mindestens 3 Metern Breite innerhalb der Zäunung sollen unbebaut belassen werden (Brachen mit hohem fachlichen Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Umzäunung sollte ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 EEG 2023 dürfen die Kommunen bei Freiflächenanlagen den Abschluss der Vereinbarungen davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht, vorgelegt oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist. In diesem Sinne wird an die Gemeinde appelliert, auf eine naturschutzverträgliche Planung der PV-FFA Einfluss zu nehmen.

Pflicht zur Aufstellung eines Landschaftsplanes (zu Pkt. 2.3 der Begründung)

Die Stadt Lübbenau/Spreewald verfügt über keinen rechtswirksamen Landschaftsplan. Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist. Es besteht demzufolge bei eingetretenen, vorgesehenen oder zu erwartenden wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eine Planungspflicht für Landschaftspläne. Wesentliche Veränderungen können z. B. von großflächigen Inanspruchnahmen für die bauliche Nutzung (Freiflächenphotovoltaik, Windkraft, Wohn-/Gewerbe-/Industriegebiete) ausgehen. Mit dem vorgesehenen BPL soll das Baurecht für die Errichtung einer weiteren großflächigen PV-FFA im Gemeindegebiet geschaffen werden. Nach Einschätzung der uNB besteht in Anbetracht der vorliegenden Planungsabsicht und weiterer BPL in Aufstellung oder Umsetzung (z. B. Solarparke in Klein Beuchow und Groß Lübbenau) ein planerischer Handlungsbedarf zur Aufstellung eines Landschaftsplanes durch die Gemeinde.

Gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG sind die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Das Fehlen eines aktuellen und dem Stand der Technik entsprechenden Landschaftsplans kann bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann. Der Landschaftsplan kann auch nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden. Die Aufstellungspflicht nach § 11 Abs. 2 BNatSchG besteht auch dann, wenn für das Plangebiet noch kein Landschaftsrahmenplan oder Regionalplan vorliegt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG). Auf die Verpflichtung der Gemeinde wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

Sollten Sie Rückfragen zur Stellungnahme haben, stehen Ihnen Frau Adelhöfer, Telefonnummer: 03541 870 3487, E-Mail: Romy-Adelhoefer@osl-online.de (Artenschutz) und Frau Grabiger, Telefonnummer: 03541 870 3477, E-Mail: Kerstin-Grabiger@osl-online.de zur Verfügung.

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)

Altlastenauskunft:

Im Bereich des o. g. Plangebietes befinden sich zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung, keine im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKATonline) erfassten Altlasten oder Altlastverdachtsflächen.

Das Schutzgut Boden wird im Vorentwurf teilweise berücksichtigt (z. B. Bodenschutzklausel).

Die Aspekte zum Bodenschutz sind daher umfassender darzustellen bzw. zu beschreiben, u. a. Bestandsaufnahme; Beschreibung und Bewertung von Bodenfunktionen sowie der Umweltauswirkungen etc. Hinweise für eine angemessene und hinreichende Berücksichtigung der Bodenschutzbelange, können aus der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren, Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug“, LABO 2018 entnommen werden.

Hinweis zum Abschnitt „10 Bodenschutz/Altlasten“:

Mit der Neufassung der BBodSchV (Artikel 2 der Mantelverordnung) ist das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden in den §§ 6 – 8 neu geregelt und um den Bereich unterhalb und außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht erweitert worden.

Die Angaben der Rechtsvorschriften sind dementsprechend (S. 14/15) zu ändern/zu aktualisieren.

Bergbau:

Unter Pkt. 9 Bergbauliche Belange der Begründung sind die Besonderheiten des Plangebietes aufgrund des ehemaligen Braunkohleabbaus dargestellt.

Die in den Stellungnahmen der LMBV und des LBGR geäußerten Forderungen und Hinweise sind strikt einzuhalten. Im weiteren Planverfahren sind die

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV)
Zentrale und Betrieb Lausitz
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

sowie das

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)
PF 10 09 33
03009 Cottbus

zu beteiligen.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag



Weinreich
Amtsleiter

Anlage: - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

Verteiler: - Stadt Lübbenau/Spreewald
- GL 5
- z. d. A.

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl.I/23, Nr. 16)

Verkehrswesen

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl I Nr. 37)

Jagdrecht

- Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2023 (GVBl. I Nr. 1)

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 2. Mai 2018 (ABl Nr. 17)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I Nr. 39) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.09.2023 (GVBl. I Nr. 18)

Naturschutzrecht

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl I Nr. 28)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 Nr. 9 S. 203)
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg April 2009 (HVE, <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf>)

Abfall- und Bodenschutzrecht

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).